

Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode- Wipper“
Am Schütz 2
39418 Staßfurt
(Tel.: 0 39 25 / 92 57 - 0 Fax.: 0 39 25 / 92 57 30)

Antrag auf Einbau eines Zwischenzählers zur Mengenummessung
des auf dem Grundstück gewonnenen und dem Grundstück sonstiger zugeführter
Wassermenge, die in den zentralen Abwasserkanal eingelassen wird

Hiermit beantrage ich die Installation eines Zwischenzählers Qn 2,5 (max. 5m³/ h) für das Grundstück

Verwendungszweck des Nebenzählers

Sitz des Nebenzählers

Name des Grundstückseigentümers

Anzahl der gemeldeten Personen

Wohnanschrift (PLZ Ort, Strasse, Hausnummer)

Telefon

Die Berechnung der Grundgebühr und sonstigen Kosten des Zwischenzählers erfolgt auf der Basis der Beitrags- und Gebührensatzung des WAZV „Bode-Wipper“.

Die Grundgebühr für die Bewirtschaftung eines Nebenzählers beträgt **2,56 €/ Monat zzgl. Mwst.** Sie beinhaltet die Kosten für Plombierung, Miete und die turnusmäßige Wechselung innerhalb der Eichfrist des Wasserzählers.

Für den Ein- und Ausbau eines Nebenzählers betragen die Kosten je **40,00 € zzgl. Mwst.**

Die Abwassermengen hat der Gebührenpflichtige dem Verband für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch die Abwassermesseinrichtung (Nebenzähler) nachweisen.

Der Gebührenpflichtige hat den ordnungsgemäßen Umgang mit dem Zwischenzähler und dessen ordnungsgemäße und frostsichere Unterbringung zu sichern. Mengennachweise auf der Grundlage von Wasserzählern, die durch Dritte installiert werden, werden nicht anerkannt.

Der WAZV „Bode-Wipper“ ist berechtigt, die Abwassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Auszug aus der zentralen Abwassergebührensatzung des WAZV „Bode-Wipper“ (§3, Abs.4)

Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten unter Angabe der Anzahl der im Grundstück gemeldeten Personen beim Verband einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 3 Satz 2 bis 5 sinngemäß. Der Verband kann vom Antragsteller, wenn eine eindeutige Messung durch Wasserzähler nicht möglich ist, ein Gutachten anfordern, wenn der Antragsteller die Kosten trägt. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

Wassermengen, die zum Füllen von Schwimmbecken genutzt werden, gelten auf Antrag gem. Absatz 4 als abzugsfähig, wenn der Beckeninhalt $\leq 5 \text{ m}^3$ ist. Bei Beckeninhalten $> 5 \text{ m}^3$ ist zusätzlich zum Antrag gemäß Absatz 4 eine wasserrechtliche Erlaubnis zum Versickern auf dem Grundstück vorzulegen.

Die Erstfüllung von Feuerlöschteichen ist absetzbar.